



Merkblatt Anerkennung von Aufbauqualifizierung im Jahr 2021

Gruppenabende in Regionalgruppen

Eine generelle Anerkennung ist nicht möglich. Zur Prüfung der Anerkennung müssen die Kriterien zur Aufbauqualifizierung erfüllt sein.

Aufbauqualifikation

Für die gesetzlich geforderte Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten (§32a Abs.3 Nr. 3 HKJGB). Werden ausschließlich verbindlich, präsent besuchte Veranstaltungen durch die Zentralstelle für Kinderbetreuung anerkannt. Anerkannt werden können berufliche (tätigkeitsbezogene) Fortbildung und Weiterbildung, die jedem Einzelnen die Chance gibt, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu erweitern

Supervision:

Supervision ist keine Fortbildung. Sie dient zur Klärung von Konflikten, Problemen innerhalb eines Teams. Die Supervision kann eine Methode zur Erhöhung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit sein.

Jour Fixe / Qualifizierungsabende:

Jour Fixe ist keine Fortbildung. Ein Jour fixe ist ein fest vereinbarter, regelmäßig wiederkehrender Termin (Regeltermin), der in der Regel als kontinuierlicher Termin zu Klärung von Rahmenbedingungen und Absprachen innerhalb der Gruppe, des Teams durchgeführt.

Wird eine Vortragsreihe im Sinne einer Fortbildung im Jour Fixe oder an den Qualifizierungsabenden angesetzt, ist dies in Form einer Teilnahmebescheinigung mit Thema / Zeitumfang und Referenten vorzulegen.

BEP-Module

Die BEP-Fortbildung ist grundsätzlich zusätzlich zur Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege nachzuweisen.

In der Regel besteht ein BEP-Fortbildungsmodul aus 2 Fortbildungstagen und einen weiteren Tag der als Follow up Tag zu sehen ist.

Die Fortbildung muss als qualifizierte BEP Fortbildung vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration anerkannt sein.

Online-Fortbildung

Eine generelle Anerkennung von Online Fortbildungsformaten ist nicht möglich. Eine Vorabanfrage zur Anerkennung, muss zwei Wochen vor der Fortbildungsveranstaltung, mit Kriterien zur Anerkennung einer Aufbauqualifizierung schriftlich vorgelegt werden.

Erste-Hilfe-Kurs am Säugling und Kleinkind

Der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses am Säugling, Kleinkind und Kind alle zwei Jahre einzureichen.

Belehrung nach den Infektionsschutzgesetz

Die Selbstbelehrung muss jährlich erfolgen und ist für die Pflegeerlaubnis erforderlich. Eine Anerkennung für die Aufbauqualifizierung ist nicht möglich.